

21.03.03

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

**Entschließung des Europäischen Parlaments zu den
Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Belarus: auf
dem Weg zu einer künftigen Zusammenarbeit**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 303372 - vom 19. März 2003. Das Europäische Parlament hat die Entschließung
in der Sitzung am 11. Februar 2003 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Belarus: auf dem Weg zu einer künftigen Zusammenarbeit (2002/2164(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. Oktober 1996 zur Lage in Weißrussland¹, in der es beschloss, von jedem weiteren Schritt zur Ratifizierung des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens absehen will, bis die belarussischen Behörden eindeutig ihre Bereitschaft bekunden, die grundlegenden demokratischen Rechte und Menschenrechte uneingeschränkt zu achten,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Dezember 1996 zur Lage in Weißrussland²,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. April 1997 zum Unionsvertrag zwischen Weißrussland und der Russischen Föderation³,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Juni 1997 zur Behinderung von humanitären Nichtregierungs-Organisationen in Weißrussland⁴,
- unter Hinweis auf die Beschlüsse über Belarus, die auf der sechsten Ministertagung der OSZE in Kopenhagen am 18. und 19. Dezember 1997 sowie auf dem Gipfeltreffen in Istanbul am 18. und 19. November 1999 gefasst wurden,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Februar 1998 zu willkürlichen Verhaftungen in Belarus⁵, in der es sich besorgt über den brutalen Überfall auf Jurij Chaschtschewatskij, Filmregisseur und Mitglied der Bewegung „Charta 97“ äußerte,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Juli 1998 zur Lage in Belarus⁶, in der es feststellt, dass die Regierung dieses Landes bestimmte Maßnahmen betreffend Botschafterresidenzen von 22 Ländern ergriffen oder deren Durchführung zugelassen hat,
- unter Hinweis auf die Resolution des UN-Wirtschafts- und Sozialrates vom 19. August 1998 zur Lage der Menschenrechte in Belarus,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. März 1999 zur Lage in Belarus⁷,

¹ ABl. C 347 vom 18.11.1996, S. 168.

² ABl. C 20 vom 20.1.1997, S. 141.

³ ABl. C 132 vom 28.4.1997, S. 224.

⁴ ABl. C 200 vom 30.6.1997, S. 179.

⁵ ABl. C 80 vom 16.3.1998, S. 250.

⁶ ABl. C 292 vom 21.9.1998, S. 155.

⁷ ABl. C 175 vom 21.6.1999, S. 256.

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 7. Oktober 1999 zur Lage in WeiÙrussland¹, in der es seine Besorgnis über das Verschwinden von Viktor Gontschar, Anatoli Krassowki und Juri Sacharenko zum Ausdruck brachte,
 - unter Hinweis auf den Bericht der Internationalen Untersuchungsmission der Beobachtungsstelle für den Schutz der Verteidiger der Menschenrechte vom September 2001,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 5. Juli 2001 zu Belarus² im Vorfeld der Präsidentschaftswahlen von 2001 und unter Hinweis auf die Berichte der Parlamentarischen Troika für Belarus (der Vertreter der Parlamentarischen Versammlungen der OSZE und des Europarats sowie des Europäischen Parlaments angehören) nach den Parlamentswahlen des Jahres 2000 (30. Januar 2001) und den Präsidentschaftswahlen des Jahres 2001 (4. Oktober 2001),
 - unter Hinweis auf die Berichte und Vorschläge für die Strategie der Europäischen Union gegenüber Russland,
 - unter Hinweis auf die Erklärung des Ratsvorsitzes der Union vom 4. Juni 2002 und vom 17. September 2002 zu Belarus und der OSZE ,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 13. Juni 2002 zur Mission der Beratungs- und Überwachungsgruppe (AMG) der OSZE in Belarus³,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 4. Juli 2002 zur Pressefreiheit in Belarus⁴,
 - unter Hinweis auf die Erklärung des Ratsvorsitzes der Union vom 16. Oktober 2002 zu Belarus ,
 - unter Hinweis auf den Bericht der Ad-hoc-Mission des Europäischen Parlaments, die Minsk im November 2002 besuchte,
 - gestützt auf Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik (A5-0024/2003),
- A. in der Erwägung, dass es in seiner obengenannten EntschlieÙung vom 24. Oktober 1996 beschlossen hat, von jedem weiteren Schritt auf dem Weg zur Erneuerung des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens abzusehen, bis die belarussischen Behörden deutliche Zeichen ihres Willens setzen, die Menschenrechte zu achten, die in der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Charta von Paris für ein neues Europa als gemeinsame europäische Werte definiert werden, und bis die Grundprinzipien eines demokratischen Staates wiederhergestellt werden,
- B. in der Erwägung, dass es sich 1999 verpflichtet hatte, einen Bericht über Belarus auszuarbeiten, mit dem Ziel, zur Verbesserung der Beziehungen zwischen der Europäischen

¹ ABl. C 107 vom 13.4.2002, S. 107.

² ABl. C 65 E vom 14.3.2002, S. 373.

³ P5_TA(2002)0329.

⁴ P5_TA(2002)0379.

Union und diesem Land beizutragen und Belarus bei der Schaffung der Grundlagen für das Inkrafttreten des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens, das in Artikel 2 des PKA vereinbart wurde, zu unterstützen,

- C. in der Erwägung, dass sich die Situation in Belarus keineswegs verbessert hat, sondern einen Punkt erreicht hat, an dem die Menschenrechte mit Füßen getreten werden, das Unterhaus über keinerlei Gesetzgebungsbefugnisse verfügt und das Wirtschaftsleben vom Präsidenten kontrolliert wird,
- D. in der Erwägung, dass die Troika zu dem Schluss kam, dass weder die Parlamentswahlen noch die Präsidentschaftswahlen in den Jahren 2000 und 2001 ordnungsgemäß und transparent durchgeführt wurden,
- E. in der Erwägung, dass Belarus ein wichtiges Bindeglied zwischen der Europäischen Union und Russland darstellt und ein Tor für die immer umfangreicheren Handelsströme in beide Richtungen bildet,
- F. in der Erwägung, dass jedoch die Aussetzung aller Beziehungen wenig ratsam ist und die Aussichten auf eine Normalisierung der Situation in Belarus mit der Entwicklung seiner Beziehungen und seines Handels mit der Europäischen Union einhergehen und demnach in enger Verbindung mit der Präsenz der Europäischen Union im täglichen Leben und bei den Tätigkeiten der Bürger und Entscheidungsträger von Belarus stehen,
- G. in der Erwägung, dass Belarus seine engen Wirtschaftsbeziehungen zu Russland nur durch die Verbesserung seiner Beziehungen zur Europäischen Union weiter entwickeln kann, insbesondere mit Blick auf die Stärkung der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Russland,
- H. in der Erwägung, dass der Abschluss eines Partnerschaftsabkommens mit Belarus im Rahmen der Strategie der Europäischen Union gegenüber Russland und den Ländern der Region zu Frieden und regionaler Stabilität beitragen würde; jedoch in der Erkenntnis, dass dies unter dem derzeitigen Regime unwahrscheinlich ist,
- I. in der Erwägung, dass Belarus, das zu den zehn größten Waffenexporteuren der Welt zählt und dessen Rüstungsindustrie in enger Verbindung zum militärisch-industriellen Komplex Russlands steht, nach Informationen des amerikanischen Außenministeriums an illegalen Waffenverkäufen beteiligt ist und das irakische Militär in der Handhabung der S-300-Raketensysteme schult,
- J. in der Erwägung, dass kein internationales Gremium die Präsidentschaftswahlen von 2001, durch die Präsident Lukaschenko im Amt bestätigt wurde, als frei und ordnungsgemäß anerkannte, sondern dass die heimische Opposition, ausländische Regierungen und die Europäische Union die vorschriftsmäßige Durchführung dieser Wahlen anzweifelten, denen willkürliche Handlungen der Regierung gegen die politische Opposition, die unabhängigen Medien und Organisationen zur Wahlbeobachtung vorausgingen,
- K. in der Erwägung, dass der autoritäre Regierungsstil von Präsident Lukaschenko gekennzeichnet ist durch Einschüchterung der Opposition, Unterdrückung kritischer Stimmen und die Schaffung eines Klientel-Netztes, das alle staatlichen Bereiche durchsetzt,

- L. in der Erwägung, dass die Europäische Union bereits mehrfach die Verhaftung wichtiger Oppositionsführer durch die Regierung Lukaschenko angeprangert hat und, da keine signifikanten Fortschritte bei den ungelösten Fällen einer Reihe verschwundener Personen zu verzeichnen waren, effektive Untersuchungen gefordert hat,
- M. im Bedauern über den Beschluss der Regierung von Belarus, das Visum des stellvertretenden Leiters der Beratungs- und Überwachungsgruppe (AMG) der OSZE in Belarus, Andrew Carpenter, nicht zu verlängern,
- N. unter Hinweis auf den Beschluss von 14 Mitgliedstaaten, einigen hochrangigen belarussischen Persönlichkeiten das Recht auf die Ausstellung eines Visums abzuerkennen, da sie versucht hatten, die Beratungs- und Überwachungsgruppe der OSZE in Belarus zu schließen,
- O. in Kenntnis der Abnahme der demokratischen Grundfreiheiten, der Missachtung der Menschenrechte und der Einschränkung der unabhängigen Berichterstattung auch der ausländischen Medien; besorgt über die immer stärkere Einmischung der Regierung in die Gewerkschaften,
- P. unter Hinweis auf den Aufbau (seit Ende 1994) und Ausbau einer pyramidenähnlichen Kontrollstruktur, die alle Aspekte des gesellschaftlichen und politischen Lebens – von den zentralen Organen bis in die letzten Winkel des Landes – erfasst,
- Q. in der Erwägung, dass die Bildung des durch Russland angestrebten und durch die Europäische Union geförderten einheitlichen Wirtschaftsraumes mit einem reformresistenten Belarus nur schwer realisierbar sein wird,
 - 1. äußert sich besorgt über die zunehmende gefährliche, selbstgewollte Isolierung vom Westen und vom Osten, in die Belarus infolge des autoritären, antidemokratischen Regierungsstils seines Präsidenten geraten ist und durch die es zu einem Herd der Instabilität und Unsicherheit für die ganze Region werden kann;
 - 2. äußert seine Besorgnis darüber, dass der wirtschaftliche und politische Reformprozess, der erforderlich ist, um Belarus auf den Weg zur Demokratie und zur Marktwirtschaft zu bringen, zum Stillstand gekommen ist; fordert die belarussischen Behörden nachdrücklich auf, ihre Repressionspolitik im Bereich der Menschenrechte zu revidieren und Maßnahmen zu ergreifen, durch die die Achtung der Menschenrechte und der Freiheiten – u.a. der Religionsfreiheit und der Pressefreiheit – und der rechtsstaatlichen Prinzipien garantiert wird;
 - 3. fordert die Regierung von Belarus auf, dem nationalen Parlament dringend wirkliche Befugnisse zu übertragen;
 - 4. verurteilt nachdrücklich die wahllosen Attacken des Regimes gegen Medien, Journalisten, Oppositionsmitglieder und Verteidiger der Menschenrechte sowie gegen all diejenigen, die versuchen, offene Kritik am Präsidenten und am Regime zu üben, wie sie in den willkürlichen Verhaftungen, der Misshandlung von Häftlingen, dem Verschwinden von Personen, politisch motivierten Verfolgungen und anderen Repressionen, die unter Verletzung demokratischer und rechtsstaatlicher Grundsätze erfolgen, deutlich werden;

bedauert zutiefst die Unterdrückung von religiösen Führern und von Anhängern verschiedener Glaubensrichtungen aufgrund des neuen Religionsgesetzes;

5. fordert den Präsidenten und die Regierung von Belarus auf, eine unabhängige Justiz zu garantieren, und appelliert an die belarussischen Behörden, sich in Bezug auf Freiheit der Medien, Vereinigungsfreiheit und freie Meinungsäußerung an die internationalen Verpflichtungen zu halten, die sie eingegangen sind; fordert sie ferner auf, die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, die die Wahrnehmung dieser Freiheiten betreffen, zu revidieren und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter in vollem Umfang einzuhalten;
6. fordert die belarussischen Behörden dringend auf, die Wirtschaftsreformen auf den Weg zu bringen, deren es bedarf, um das veraltete zentralwirtschaftliche System für die Marktwirtschaft zu öffnen und einen günstigeren Rechtsrahmen für Auslandsinvestitionen zu schaffen; bedauert die zunehmende Verarmung breiter Schichten der belarussischen Gesellschaft, die unter den Folgen der Misswirtschaft und der eingeschränkten Hilfsmöglichkeiten der internationalen Finanzinstitute leiden, wobei letztere angesichts der Lage in Belarus zurückhaltend reagieren;
7. fordert die Abschaffung der Todesstrafe, die trotz zahlreicher Appelle der Europäischen Union, des Europarates und der Menschenrechtsorganisationen in Belarus nach wie vor vollstreckt wird;
8. betont, dass die Wiederaufnahme des Dialogs zwischen der Europäischen Union und Belarus, die davon abhängt, ob dieses Land die Voraussetzungen erfüllt, die in dem 1996 ausgesetzten Partnerschafts- und Kooperationsabkommen festgesetzt wurden, für beide Seiten im Hinblick auf die Gewährleistung von Stabilität und Sicherheit in dieser Region Europas von Interesse ist und im Hinblick auf die kommende Erweiterung der Union eine wichtige Rolle spielt;
9. fordert die Kommission nachdrücklich auf, eine Strategie für Belarus im Rahmen ihres Vorschlags „Das größere Europa“ für die Demokratisierung und den Aufbau einer sozialen Marktwirtschaft zu entwickeln; ist der Auffassung, dass die Strategie sich auf die positiven Ergebnisse des TACIS-Programms in Belarus stützen sollte, das für Belarus durch den Beschluss 98/1/EG, Euratom des Rats vom 18. Dezember 1997 zum Aufbau einer Zivilgesellschaft in Belarus für 1997¹ gebilligt wurde, und besonders folgende Ziele erreichen sollte: Unterstützung der Stärkung und Entwicklung verschiedener Formen der Zivilgesellschaft, einschließlich Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände; Unterstützung der Entwicklung einer freien und diversifizierten Medienlandschaft; Unterstützung der Bemühungen zur Entwicklung eines demokratischen, auf Europa ausgerichteten Universitäts- und Akademiesystems; Hilfe beim Aufbau eines stabilen Sektors wettbewerbsfähiger kleiner und mittlerer Unternehmen; ist ferner der Ansicht, dass diese Strategie Partnerschaftsprogramme umfassen sollte, die es Akteuren der belarussischen Zivilgesellschaft ermöglichen, demokratische Erfahrungen in den europäischen Nachbarländern zu sammeln und sie in ihrem Land umzusetzen;
10. fordert die Kommission auf, für die westlichen Regionen der neuen Nachbarländer im Osten (Ukraine, Belarus, Moldawien) Gemeinschaftsprogramme und finanzielle

¹ ABl. L 1 vom 3.1.1998, S. 6.

Unterstützungsmaßnahmen im gleichen Umfang zu entwickeln, wie diejenigen, die bereits für die östlichen Regionen der benachbarten Kandidatenländer laufen, um zu verhindern, dass wirtschaftliche und soziale Bruchlinien an der künftigen Ostgrenze der erweiterten Europäischen Union auftreten, und um Schmuggel und illegale Einwanderung zu unterbinden;

11. hält es für sinnvoll und notwendig, dass die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten Kontakte zu allen reformerischen Kräften der belarussischen Gesellschaft (NRO, Kirchen, Unternehmer, Gewerkschaften, Kulturschaffende, Universitäten, Wirtschaft und nichtstaatliche Menschenrechtsorganisationen) sowie zu den Parteien der demokratischen Opposition verstärken und ihnen Hilfe und Beistand leisten;
12. fordert die Kommission auf, im Rahmen der bestehenden Programme zur Förderung der Demokratie diejenigen NRO finanziell stärker zu unterstützen, die auf eine Entwicklung der Zivilgesellschaft und der unabhängigen Medien in Belarus hinarbeiten, was unter den derzeitigen Umständen besonders schwierig ist; begrüßt die Bereitstellung von 10 Millionen Euro für das "Small Project" Programme (im Rahmen des Aktionsprogramms for Belarus, 2000-2003), insbesondere weil dieses Programm dazu geeignet ist, kommunale und regionale Behörden in Belarus durch Klein- und Kleinstprojekte zu stärken;
13. nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass Belarus nicht mehr zu den Schwerpunktländern der Europäischen Initiative zur Förderung der Demokratie und zum Schutz der Menschenrechte (EIDHR 2002-4) gehört, da die Kommission festgestellt hat, dass die für die Umsetzung dieses Programms notwendigen Voraussetzungen im Empfängerland nicht gegeben sind (insbesondere durch den Präsidentenerlass Nr. 8); bedauert weiterhin, dass Belarus bei der in Kürze erscheinenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen des TACIS-Programms Partnerschaft und institutioneller Auf- und Ausbau (IBPP) aus den bereits erwähnten Gründen nicht berücksichtigt wird; fordert die belarussische Regierung auf, insbesondere den Präsidentenerlass Nr. 8 unverzüglich zurückzunehmen und die Voraussetzungen zu schaffen, die eine erfolgreiche Umsetzung von EU-(ko)finanzierten Projekten im Bereich Ausbau der Demokratie sowie Menschenrechte (EIDHR, Tacis IBPP) ermöglichen;
14. hält es für sinnvoll, diese Bemühungen auf regionaler und internationaler Ebene, also mit den internationalen Organisationen, wie der OSZE und dem Europarat, sowie mit den Vereinigten Staaten zu koordinieren, um die Kohärenz aller Maßnahmen zugunsten eines demokratischen Wandels in Belarus zu gewährleisten und damit deren etwaige Auswirkungen zu verstärken;
15. fordert die Kommission und den Rat auf, sobald die Grundvoraussetzungen erfüllt sind, einen strukturierten Dialog zwischen Belarus und der Europäischen Union zu initiieren, um die Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres zu verstärken, insbesondere im Hinblick auf die Bekämpfung des grenzüberschreitenden organisierten Verbrechens, vor allem in den Bereichen Menschenhandel und Schleuserkriminalität;
16. ist der Auffassung, dass Russland in Anbetracht der starken historischen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Bindungen zwischen den beiden Ländern mäßigend auf die Regierung in Minsk einwirken und sie zu einem demokratischen Wandel bewegen könnte; fordert, dass diese Frage im Rahmen des regelmäßig stattfindenden politischen Dialogs mit Russland erörtert wird, um angemessene Vorgaben für weitere Maßnahmen zu

erarbeiten; unterstreicht, dass es einen Widerspruch darstellen würde, wenn Russland mit einem undemokratischen Belarus eine Union bildet;

17. fordert die Bürger von Belarus auf, sich an den Kommunalwahlen im März 2003 zu beteiligen; fordert den zentralen Wahlausschuss dringend auf sicherzustellen, dass allen politischen Kräften des Landes ein gleichberechtigter Zugang zum Ausschuss offen steht und sie die gleichen Möglichkeiten haben, Kandidaten aufzustellen; fordert die Regierung von Belarus dringend auf, internationale Wahlbeobachter zuzulassen, um sicherzustellen, dass die Wahlen ordnungsgemäß und transparent durchgeführt werden; anerkennt, wie wichtig die bevorstehenden Kommunalwahlen im Hinblick auf die Rückkehr von Belarus zur Demokratie und in den Kreis der demokratischen Völkergemeinschaft sind;
18. unterstützt nachdrücklich die humanitären Hilfsprogramme für die Opfer der Tschernobyl-Katastrophe, deren tragische Folgen aufgrund der langanhaltenden Auswirkungen der Strahlung immer noch zu spüren sind und die 30% des belarussischen Staatsgebiets getroffen hat, was die Wirtschaftstätigkeit des Landes erheblich einschränkt, und fordert die Kommission und den Rat auf, diesen Programmen umfangreichere Mittel zuzuweisen, um die belarussische Bevölkerung, die in den verseuchten Gebieten lebt, so großzügig wie möglich zu unterstützen, um ihr zu zeigen, dass ihr die Europäische Union solidarisch zur Seite steht, und die Präsenz der Europäischen Union in dieser Region deutlich zu garantieren;
19. hebt hervor, dass Belarus ein Herkunfts- und Transitland für den Frauenhandel ist, und fordert die Regierung von Belarus auf, in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und NRO wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Handel mit Hilfe von Präventionsprogrammen, der Ausbildung der Polizeikräfte und des Justizpersonals sowie der Verfolgung der Täter zu unterbinden und sicherzustellen, dass den Opfern und Zeugen wirksame Schutz-, Unterstützungs- und Rehabilitationsmaßnahmen zugute kommen;
20. betont, dass Belarus seine Bemühungen verstärken muss, um den illegalen Handel mit Waffen aller Art und jegliche illegalen Waffentransporte zu unterbinden, da sie die Sicherheit und Stabilität nicht nur in der Region, sondern auch im weiteren Umfeld ernsthaft gefährden;
21. ruft die Parlamentarische Troika dringend auf, weiterhin gemeinsam zu agieren, um die Wiederherstellung der Demokratie in Belarus positiv zu beeinflussen, zumal dies derzeit die einzige Kommunikationsmöglichkeit mit dem Lukaschenko-Regime bietet;
22. nimmt die Eröffnung des OSZE-Büros am 1. Januar 2003 in Minsk zur Kenntnis und fordert die belarussische Regierung auf, eng mit diesem Büro zusammenzuarbeiten, damit seine wichtigen Aufgaben der Förderung demokratischer Reformen und der Rechtsstaatlichkeit unter den besten Bedingungen erfüllt werden können; bedauert jedoch, dass das OSZE-Mandat erheblich eingeschränkt wurde, wodurch seine Tätigkeit und folglich auch die Arbeit der Parlamentarischen Troika viel schwieriger wird;
23. fordert die belarussischen Behörden auf, die gewerkschaftlichen Rechte und insbesondere die Vereinigungsfreiheit, das durch die von Belarus ratifizierten ILO-Abkommen garantiert ist, zu achten;

24. fordert den Rat und die Kommission auf, sich bei den belarussischen Behörden dafür einzusetzen, dass die Gerichtsakten und die Haftbedingungen von Professor Juri Bandaschewsky erneut überprüft werden;
25. bestätigt den in seiner oben genannten EntschlieÙung vom 24. Oktober 1996 geäußerten Beschluss, das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und Belarus erst dann zu ratifizieren, wenn die belarussische Regierung deutliche Schritte in Richtung einer dauerhaften Verwirklichung demokratischer Rechte und Freiheiten sowie rechtsstaatlicher Grundsätze unternimmt;
26. fordert die Kommission auf, eine offizielle Untersuchung der Vereinigungsfreiheit in Belarus einzuleiten und auf der Grundlage dieser Untersuchung gegebenenfalls die Verfahren für einen zeitweisen Entzug der Handelspräferenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2820/98 anzuwenden;
27. weist nachdrücklich auf die ebenso strategische wie dringende Notwendigkeit hin, in den Zivilgesellschaften von Belarus, der Ukraine und der Republik Moldau eine Informationskampagne zur Sensibilisierung für die Europäische Union, ihre Tätigkeiten, Programme und Werte, insbesondere durch die Schaffung eines dichten Netzes von EU-Informationsstellen in diesen drei Nachbarländern der künftigen erweiterten Europäischen Union durchzuführen;
28. ersucht die Kommission, Belarus die Teilnahme seiner Schüler und Studenten an den gemeinschaftlichen Bildungs- und Kulturprogrammen wie Leonardo, Sokrates, Jugend und Kultur 2000 vorzuschlagen, damit die Jugendlichen, die die Zivilgesellschaft und die Führungsebene der nächsten Generation sein werden, für die politischen Maßnahmen und Werte der Europäischen Union sensibilisiert werden, deren Nachbar Belarus in Kürze werden wird;
29. lenkt die Aufmerksamkeit der Kommission auf die Existenz ökologischer Euro-Regionen zwischen mehreren Beitrittsländern und Belarus, so den Bialowieska-Nationalpark, von hochrangiger Bedeutung für den europäischen Kontinent unter dem Gesichtspunkt des Naturerbes und der biologischen Vielfalt, und betont in diesem Zusammenhang, dass die Erhaltung dieser natürlichen Ressourcen und Naturgebiete beiderseits der Ostgrenze der erweiterten Europäischen Union erst effektiv und umfassend verwirklicht wird, wenn Belarus an den gemeinschaftlichen Umweltprogrammen und -rechtsvorschriften wie „Natura 2000“, „Habitat“ oder „Vogelschutz“ teilhaben kann;
30. fordert die Kommission in diesem Zusammenhang insbesondere und ausdrücklich auf, für die Kinder aus den verstrahlten Regionen in Belarus ein spezifisches Programm für Aufenthalte zu Heilzwecken in den medizinischen Einrichtungen und Krankenhäusern der Europäischen Union aufzulegen sowie für sie Hilfen und medizinische Kontrollen zu organisieren, da der Organismus dieser Jugendlichen besonders sensibel und anfällig für die Effekte der Radioaktivität ist;
31. betont nachdrücklich, dass der Medien- und Informationshorizont der Bürger aus Belarus geöffnet und ausgeweitet werden muss, um eine bessere Kenntnis und ein besseres Verständnis dessen zu gestatten, was die Europäische Union bedeutet, und ersucht die Kommission unter diesem Aspekt, Fernseh- oder Rundfunkprogramme aus Beitritts- und

Nachbarländern wie Litauen oder Polen zu fördern, die auf dem gesamten Hoheitsgebiet von Belarus empfangen werden können;

32. betont, dass es für die Kohärenz und Glaubwürdigkeit der Europäischen Union notwendig ist, für die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten die gleichen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen wie gegenüber Belarus anzuwenden;
33. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und dem Parlament von Belarus zu übermitteln.